

Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 5/2010 vom 19.03.2010

Inhaltsverzeichnis:

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Öffentliche Bekanntmachung über die Pflichtprüfung des Geschäftsjahres 2008 des Eigenbetriebes „Volkshochschule des Landkreises Diepholz“ Seite 3 - 4

Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001
Aktenzeichen: 63 DH 00297/2010/71 Seite 4

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 02.03.2010
- Az.: 66.85 12/6 Seite 5

Entgeltordnung für den Landkreis Diepholz über die Erhebung von Leistungsentgelten für wasserwirtschaftliche und verkehrstechnische Ingenieurleistungen durch den Fachdienst Umwelt und Straße Seite 5 - 14

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

Stadt Bassum

Satzung zur Bestimmung der Zahl der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren in der Stadt Bassum Seite 15
Haushaltssatzung der Stadt Bassum für das Haushaltsjahr 2010 Seite 15 - 16

Stadt Diepholz

Satzung über die Verringerung der Zahl der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren im Rat der Stadt Diepholz Seite 16

Stadt Syke

Haushaltssatzung der Stadt Syke für das Haushaltsjahr 2010 Seite 17 - 18

Fortsetzung Inhaltsverzeichnis siehe umseitig

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Flecken Bruchhausen-Vilsen

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder im Flecken Bruchhausen-Vilsen Seite 18 - 19

Haushaltssatzung des Fleckens Bruchhausen-Vilsen für das Haushaltsjahr 2010 Seite 19 - 20

Gemeinde Asendorf

Haushaltssatzung der Gemeinde Asendorf für das Haushaltsjahr 2010 Seite 21 - 22

Gemeinde Bruchhausen-Vilsen

Bauleitplanung der Gemeinde Bruchhausen-Vilsen Seite 22 - 23
Bebauungsplan Nr. 4 (16/62) „Erweiterung Schulzentrum II“

Gemeinde Engeln

Haushaltssatzung der Gemeinde Engeln für das Haushaltsjahr 2010 Seite 23 - 24

Gemeinde Martfeld

Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Martfeld Seite 24 - 27

Haushaltssatzung der Gemeinde Martfeld für das Haushaltsjahr 2010 Seite 27 - 28

Gemeinde Schwarme

Haushaltssatzung der Gemeinde Schwarme für das Haushaltsjahr 2010 Seite 28 - 29

Gemeinde Süstedt

Haushaltssatzung der Gemeinde Süstedt für das Haushaltsjahr 2010 Seite 29 - 30

Samtgemeinde Kirchdorf

Bekanntmachung der 83. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Kirchdorf Seite 31 - 32

Samtgemeinde Siedenburg

Haushaltssatzung 2010 – Samtgemeinde Siedenburg Seite 32 - 33

Flecken Siedenburg

Bauleitplanung des Flecken Siedenburg
Bebauungsplan Nr. 5 „Gewerbegebiet Am Bahnhof-Ost“ 2. vereinfachte Änderung
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3
Baugesetzbuch (BauGB) Seite 33 - 34

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Landkreis Diepholz

Öffentliche Bekanntmachung über die Pflichtprüfung des Geschäftsjahres 2008 des Eigenbetriebes „Volkshochschule des Landkreises Diepholz“

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Diepholz hat zugelassen, dass mit der Durchführung der Pflichtprüfung des Jahresabschlusses 2008 die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

TRANSTREUHAND GmbH, Hamburg

beauftragt wurde.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt, dies geht aus folgendem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers vom 19.06.2009 hervor:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Volkshochschule des Landkreises Diepholz, Syke, für das Wirtschaftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2008 geprüft. Durch § 25 Abs. 1 Satz 2 EigBetrVO Nds. wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich danach auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes sowie darauf, ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen der Satzung und die Geschäftsführung des Eigenbetriebes liegen in der Verantwortung der Werksleitung des Eigenbetriebes.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht, über die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes sowie darüber, ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird, abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 25 EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben sowie ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird. Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie der wirtschaftlichen Verhältnisse wurde entsprechend dem Prüfungsstandard 720 des IDW (Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG) durchgeführt. Ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird, wurde anhand der Einhaltung des Wirtschaftsplanes beurteilt. Dabei ist nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der Werksleitung und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werksleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Vor dem Hintergrund der auf dieser Grundlage gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir:

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Der Eigenbetrieb wurde wirtschaftlich geführt.“

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Diepholz hat nach Vorlage des Bestätigungsvermerks keine ergänzende Feststellung getroffen.

Der Kreistag des Landkreises Diepholz hat in der Sitzung am 14.12.2009 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2008 der Volkshochschule des Landkreises Diepholz werden festgestellt.
2. Die Werksleitung wird entlastet.
3. Der Jahresgewinn 2008 beträgt 654.401,49 Euro. Aus dem unter Einbeziehung des Gewinnvortrags (377,50 Euro) in der Bilanz zum 31. Dezember 2008 ausgewiesenen Gewinns (654.778,99 Euro), wird der steuerrechtlich an den Landkreis Diepholz abzuführende Gewinnanteil von 298.000,00 Euro direkt auf das Konto des Kreismuseums Syke überwiesen, 356.000,00 Euro in die allgemeine Rücklage eingestellt und 778,99 Euro auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen in der Zeit vom 12.04.2010 bis 23.04.2010 während der Dienststunden im Zimmer 07 der VHS des Landkreises Diepholz, Nienburger Str. 5, 28857 Syke, öffentlich aus.

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 09.03.2010
- Aktenzeichen: 63 DH 00297/2010/71 -

Die Hejus Biogas GmbH & Co. KG - Herr Cord-Hinrich Hesse - hat die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage mit 499 kW elektrischer Wärmeleistung und 581 kW Feuerungswärmeleistung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Bockstedt
Flur	4
Flurstück	18/5

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a UVP).

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Poppe

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 02.03.2010
- Az.: 66.85 12/6 -

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Geschäftsbereich Nienburg, Oldenburger Straße 2, 31582 Nienburg/Weser, beabsichtigt, den im Bereich der Gemeinde Stuhr gelegenen Knotenpunkt B 439/K 112/Gemeindestraße „An der Tränke“ umzubauen und hat beim Landkreis Diepholz die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.08.2009 (BGBl. I S. 2723), hat ergeben, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach § 3 a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
Im Auftrage
Fröhling

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 8.3.2010 die Entgeltordnung für den Landkreis Diepholz für wasserwirtschaftliche und verkehrstechnische Ingenieurleistungen beschlossen. Diese tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreis Diepholz in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten der Entgeltordnung tritt die Gebührenordnung für den Landkreis Diepholz für wasserwirtschaftliche und verkehrstechnische Ingenieurleistungen vom 12.03.1990, zuletzt geändert durch Satzung vom 04.12.2003, außer Kraft.

Entgeltordnung
für den Landkreis Diepholz

über die Erhebung von Leistungsentgelten für wasserwirtschaftliche und verkehrstechnische Ingenieurleistungen durch den Fachdienst Umwelt und Straße.

§ 1
Gegenstand der Entgelte

Für die bewirkten wasserwirtschaftlichen und verkehrstechnischen Ingenieurleistungen sind einzuziehende Entgelte nach Maßgabe dieser Satzung zu ermitteln bzw. zu vereinbaren.

§ 2
Anwendungsbereich

- I. Ingenieurbauwerke umfassen:
- 1) Bauwerke und Anlagen des Wasserbaues und der Wasserwirtschaft
 - 2) Bauwerke und Anlagen der Abfallbeseitigung
 - 3) sonstige Einzelbauwerke, ausgenommen Gebäude
- II. Verkehrsanlagen umfassen:
- Anlagen des Straßenverkehrs
- Sportfreianlagen

§ 3 **Grundleistungen**

Die Grundlagen entsprechen dem Leistungsbild Objektplanung der HOAI. Zur besseren Übersicht sind die Grundleistungen und besonderen Leistungen nachstehend aufgeführt. Die prozentualen Anteile der jeweiligen Grundleistung sind im Formblatt Honorarermittlung aufgeführt.

1. Grundlagenermittlung

Klären der Aufgabenstellung.

Ermitteln der vorgegebenen Randbedingungen.

Bei Objekten, die eine besondere Berechnung des Tragwerks erfordern:
Klären der Aufgabenstellung auch auf dem Gebiet der Tragwerksplanung.

Ortsbesichtigung

Zusammenstellen der die Aufgabe beeinflussenden Planungsabsichten.

Zusammenstellen und Werten von Unterlagen.

Erläutern von Planungsdaten.

Ermitteln des Leistungsumfanges und der erforderlichen Vorarbeiten, z. B. Baugrunduntersuchungen, Vermessungsleistungen, Immissionsschutz;
ferner bei Verkehrsanlagen: Verkehrszählungen.

Formulieren von Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer an der Planung fachlicher Beteiligter.

Zusammenfassen der Ergebnisse.

2. Vorplanung (Projekt- und Planungsvorbereitung)

Analyse der Grundlagen.

Abstimmen der Zielvorstellungen auf die Randbedingungen, die insbesondere durch Raumordnung, Landesplanung, Bauleitplanung, Rahmenplanung sowie örtliche und überörtliche Fachplanungen vorgegeben sind.

Untersuchen von Lösungsmöglichkeiten mit ihren Einflüssen auf bauliche und konstruktive Gestaltung, Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Umweltverträglichkeit.

Beschaffen und Auswerten amtlicher Karten.

Erarbeiten eines Planungskonzepts einschl. Untersuchung der alternativen Lösungsmöglichkeiten nach gleichen Anforderungen mit zeichnerischer Darstellung und Bewertung unter Einarbeitung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter.

Bei Verkehrsanlagen: Überschlägige verkehrstechnische Bemessung der Verkehrsanlage; Ermitteln der Schallimmissionen von der Verkehrsanlage an kritischen Stellen nach Tabellenwerten; Untersuchen der möglichen Schallschutzmaßnahmen, ausgenommen detaillierte schalltechnische Untersuchungen, insbesondere in komplexen Fällen.

Bei Objekten, die eine besondere Berechnung des Tragwerkes erfordern: Untersuchen in statisch-konstruktiver Hinsicht unter Berücksichtigung der Belange der Standsicherheit, der Gebrauchsfähigkeit und der Wirtschaftlichkeit mit skizzenhafter Darstellung: Klären und Angabe der wesentlichen konstruktiven Festlegungen für zum Beispiel Baustoffe, Bauarten und Herstellungsverfahren, Konstruktionsraster und Gründungsart.

Klären und Erläutern der wesentlichen fachspezifischen Zusammenhänge, Vorgänge und Bedingungen.

Vorverhandlungen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit, ggf. über die Bezuschussung und Kostenbeteiligung.

Mitwirken beim Erläutern des Planungskonzeptes gegenüber Bürgern und politischen Gremien.

Überarbeiten des Planungskonzeptes nach Bedenken und Anregungen.

Bereitstellen von Unterlagen als Auszüge aus dem Vorentwurf zur Verwendung für ein Raumordnungsverfahren.

Kostenschätzung

Zusammenstellen aller Vorplanungsergebnisse.

3. Entwurfsplanung

Durcharbeiten des Planungskonzeptes (stufenweise Erarbeitung einer zeichnerischen Lösung) unter Berücksichtigung aller fachspezifischer Anforderungen und unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter bis zum vollständigen Entwurf.

Erläuterungsbericht

Fachspezifische Berechnungen, ausgenommen Berechnungen des Tragwerkes.

Zeichnerische Darstellung des Gesamtentwurfes.

Finanzierungsplan; Bauzeiten- und Kostenplan; Ermitteln und Begründung der zuwendungsfähigen Kosten sowie Vorbereiten der Anträge auf Finanzierung; Mitwirken beim Erläutern des vorläufigen Entwurfes gegenüber Bürgern und politischen Gremien; Überarbeiten des vorläufigen Entwurfes auf Grund von Bedenken und Anregungen.

Verhandlungen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit.

Kostenberechnung

Bei Verkehrsanlagen: Überschlägige Festlegung der Abmessungen von Ingenieurbauwerken; Zusammenfassen aller vorläufigen Entwurfsunterlagen; Weiterentwickeln des vorläufigen Entwurfes zum endgültigen Entwurf; Ermitteln der Schallimmissionen von der Verkehrsanlage nach Tabellenwerten; Festlegen der erforderlichen Schallschutzmaßnahmen an der Verkehrsanlage, ggf. unter Einarbeitung der Ergebnisse detaillierter schalltechnischer Untersuchungen und Feststellen der Notwendigkeit von Schallschutzmaßnahmen an betroffenen Gebäuden; rechnerische Festlegung der Anlage in den Haupt- und Kleinpunkten; Darlegen der Auswirkungen auf Zwangspunkte; Nachweis der Lichtraumprofile; überschlägiges Ermitteln der wesentlichen Bauphasen unter Berücksichtigung der Verkehrslenkung während der Bauzeit.

Zusammenfassen aller Entwurfsunterlagen.

4. Genehmigungsplanung

Erarbeiten der Unterlagen für die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Verfahren einschließlich der Anträge auf Ausnahmen und Befreiungen, Aufstellen des Bauwerksverzeichnisses unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter.

Einreichen dieser Unterlagen.

Grunderwerbsplan und Grunderwerbsverzeichnis.

Bei Verkehrsanlagen: Einarbeiten der Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchungen.

Verhandlungen mit Behörden.

Vervollständigen und Anpassen der Planungsunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter.

Mitwirken beim Erläutern gegenüber Bürgern.

Mitwirken im Planfeststellungsverfahren einschließlich der Teilnahme an Erörterungsterminen sowie Mitwirken bei der Abfassung der Stellungnahmen zu Bedenken und Anregungen.

5. Ausführungsplanung

Durcharbeiten der Ergebnisse der Leistungsphasen 3 und 4 (stufenweise Erarbeitung und Darstellung der Lösung) unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen und Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter bis zur ausführungsfähigen Lösung.

Zeichnerische und rechnerische Darstellung des Objekts mit allen für die Ausführung notwendigen Einzelangaben einschließlich Detailzeichnungen in den erforderlichen Maßstäben.

Erarbeiten der Grundlagen für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten und Integrieren ihrer Beiträge bis zur ausführungsfähigen Lösung.

Fortschreiben der Ausführungsplanung während der Objektausführung.

6. Vorbereitung der Vergabe

Mengenermittlung und Aufgliederung nach Einzelpositionen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter.

Aufstellen der Verdingungsunterlagen, insbesondere Anfertigen der Leistungsbeschreibungen mit Leistungsverzeichnissen sowie der Besonderen Vertragsbedingungen.

Abstimmen und Koordinieren der Verdingungsunterlagen der an der Planung fachlich Beteiligten.

Festlegen der wesentlichen Ausführungsphasen.

7. Mitwirkung bei der Vergabe

Zusammenstellen der Verdingungsunterlagen für alle Leistungsbereiche.

Einholen von Angeboten.

Prüfen und Werten der Angebote einschließlich Aufstellen eines Preisspiegels.

Abstimmen und Zusammenstellen der Leistungen der fachlich Beteiligten, die an der Vergabe mitwirken.

Mitwirken bei Verhandlungen mit Bietern.

Fortschreiben der Kostenberechnung.

Mitwirken bei der Auftragserteilung.

8. Bauoberleitung

Aufsicht über die örtliche Bauüberwachung, Koordinieren der an der Objektüberwachung fachlich Beteiligten, insbesondere Prüfen auf Übereinstimmung und Freigeben von Plänen Dritter.

Aufstellen und Überwachen eines Zeitplanes (Balkendiagramm).

Inverzugsetzen der ausführenden Unternehmen.

Abnahme von Leistungen und Lieferungen unter Mitwirkung der örtlichen Bauüberwachung und anderer an der Planung und Objektüberwachung fachlich Beteiligter unter Fertigung einer Niederschrift über das Ergebnis der Abnahme.

Antrag auf behördliche Abnahmen und Teilnahme daran.

Übergabe des Objektes einschließlich Zusammenstellung und Übergabe der erforderlichen Unterlagen, z. B. Abnahmeniederschriften und Prüfungsprotokolle.

Zusammenstellen von Wartungsvorschriften für das Objekt.

Überwachen der Prüfungen der Funktionsfähigkeit der Anlagenteile und der Gesamtanlage.

Auflisten der Verjährungsfristen der Gewährleistungsansprüche.

Kostenfeststellung

Kostenkontrolle

9. Objektbetreuung und Dokumentation

Objektbegehung zur Mängelfeststellung vor Ablauf der Verjährungsfristen der Gewährleistungsansprüche gegenüber den ausführenden Unternehmen.

Überwachen der Beseitigung von Mängeln, die innerhalb der Verjährungsfristen der Gewährleistungsansprüche, längstens jedoch bis zum Ablauf von 5 Jahren seit Abnahme der Leistungen auftreten.

Mitwirken bei der Freigabe von Sicherheitsleistungen.

Systematische Zusammenstellung der zeichnerischen Darstellungen und rechnerischen Ergebnisse des Objektes.

§ 4 **Grundlage der Entgelte**

Die Leistungsentgelte bei Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen sind aus der HOAI in der zurzeit geltenden Fassung abgeleitet.

§ 5 **Entgeltermittlung**

1. Die allgemeinen Vorschriften - Teil 1 - der Verordnung über die Honorare für Leistungen der Architekten und sind im Formblatt HONORARERMITTLUNG berücksichtigt. Dieses ist zur Ermittlung des Gesamthonorars zu verwenden.
2. Die Grundleistungen bei Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen bestimmen sich nach dem Leistungsbild Objektplanung der HOAI (Seite 2 bis 7 dieser Entgeltordnung).

3. Das Entgelt für die Grundleistungen ist nach den Honorartafeln für Grundleistungen bei Ingenieurbauwerken (Tafel 1) oder bei Verkehrsanlagen (Tafel 2) unter Anwendung der aufgeführten Prozentsätze der jeweiligen Honorarzone zu ermitteln. Es gelten die gegenüber der HOAI um 25 Prozent geminderten Sätze in nachstehenden Tabellen. Zwischenwerte werden interpoliert auf maximal 3 Stellen nach dem Komma.
4. Die Grundleistung der örtlichen Bauüberwachung wird mit 2,48 v. H. der anrechenbaren Nettosumme berechnet.
5. In besonders gelagerten Fällen ist die Festsetzung eines Zeit- bzw. Pauschalhonorars zulässig. Die Leistungen werden nach Zeitaufwand berechnet. Basis für die Abrechnung sind die jeweiligen Stundensätze des Nds. Finanzministeriums für die Erhebung und Bemessung von Kosten nach Verwaltungskostenrecht (Pauschalsätze für den Verwaltungsaufwand bei der Gebührenbemessung im staatlichen Bereich).
6. Die Leistung der Sicherheitskoordination nach der Baustellenverordnung wird mit 2,5 v. H. der anrechenbaren Kosten abgegolten.

Das Erstellen eines Sicherheits- und Gesundheitsplanes gemäß Baustellenverordnung wird nach Aufwand abgerechnet.
7. Nicht durch die Entgeltordnung erfasste Leistungen sind nach HOAI abzurechnen. Hier kommen städtebauliche, landschaftsplanerische und verkehrsplanerische Leistungen sowie Leistungen für Bodenmechanik, Erd- und Grundbau in Frage.

Tafel 1

Mit nachstehenden Entgeltsätzen sind die Grundleistungen gem. HOAI für Ingenieurleistungen erfasst.

1. Grundlagenermittlung	= 2%	5. Ausführungsplan	= 15%
2. Vorplanung	= 15%	6. Vorbereitung der Vergabe	= 10%
3. Entwurfsplanung	= 30%	7. Mitwirkung bei Vergabe	= 5%
4. Genehmigungsplanung	= 5%	8. Bauoberleitung	= 15%
		9. Objektbetreuung	= 3%

Anrechenb. Kosten in EURO	Zone I von bis	Zone II von bis	Zone III von bis	Zone IV von bis	Zone V von bis
	einfache Uferspundwände u. Ufermauern, einfache Stützbauwerke; einfacher Gewässerbau, Teiche bis 3 m Dammhöhe ohne Hochwasserentlastung, Leitungen für Abwasser, soweit nicht in Honorararz. II o. III erwähnt	Uferspundwände u. Ufermauern, soweit n. in Honorarz. I o. III erwähnt; Durchl., soweit n. i. HZ I erwähnt; Stützbw. m. Verkehrsbelastung, Gewäs.b, sow. n. i. HZ I,III,IV erw., Leitg. F. Abw. M. ger. Verknüpfung u. wenig Zwangspunkt einf. Pumpanlagen, Pumpwerke, einfache Wasserversorgungsanlagen	schw. Ufersp.w. u. Uferm., Stützbw. m. Verankerung, Einfeldbr. Sow. n. i. HZ II,IV erw., einf. Mehrf.- u. Bogenbr., schw. Gew.b.schw. Deich- u. Dammb. Leitg. F. Abw. M. zahlr. Verknüpfung u. zahlr. Zwangsp., Pumppanlg., Pumpwk., sow. n. i. HZ II o. IV erwähnt; schwierige Wasserversorgungsanlagen	schw. Einfeld-, Mehrfd- u. Bogenbr., bes. schw. Gewässerb. M. sehr hohen Anfordg., bes. schw. Deich- u. Dammb. Leitg.netz. F. Abw.m. zahlr. Verknüpfung u. zahlr. Zwangsp., schw. Pumppanlg., Pumpw., sow. n. i. HZ III o. IV erwähnt	besonders schwierige Brücken und Wasserkraftanlagen und Wasseraufbereitungsanlagen
25.565,00	7,67%	9,65%	11,61%	13,59%	15,56%
30.000,00	7,45%	9,34%	11,22%	13,11%	14,99%
35.000,00	7,23%	9,03%	10,85%	12,65%	14,46%
40.000,00	7,03%	8,78%	10,52%	12,25%	14,00%
45.000,00	6,88%	8,56%	10,24%	11,92%	13,61%
50.000,00	6,74%	8,38%	10,01%	11,64%	13,28%
75.000,00	6,23%	7,69%	9,14%	10,59%	12,05%
100.000,00	5,90%	7,24%	8,58%	9,91%	11,25%
150.000,00	5,45%	6,64%	7,84%	9,03%	10,22%
200.000,00	5,16%	6,26%	7,35%	8,45%	9,55%
250.000,00	4,94%	5,97%	7,00%	8,02%	9,05%
300.000,00	4,77%	5,74%	6,72%	7,69%	8,67%
350.000,00	4,63%	5,56%	6,49%	7,43%	8,36%
400.000,00	4,51%	5,41%	6,30%	7,20%	8,10%
450.000,00	4,41%	5,28%	6,14%	7,01%	7,88%
500.000,00	4,32%	5,16%	6,00%	6,84%	7,68%
750.000,00	3,99%	4,74%	5,48%	6,23%	6,97%
1.000.000,00	3,78%	4,46%	5,15%	5,83%	6,52%
1.500.000,00	3,49%	4,10%	4,70%	5,31%	5,92%
2.000.000,00	3,30%	3,86%	4,41%	4,97%	5,53%
2.500.000,00	3,16%	3,68%	4,20%	4,72%	5,24%

Tafel 2

Mit nachstehenden Entgeltsätzen sind die Grundleistungen gem. HOAI für Verkehrsanlagen erfasst.

1. Grundlagenermittlung	= 2%	5. Ausführungsplan	= 15%
2. Vorplanung	= 15%	6. Vorbereitung der Vergabe	= 10%
3. Entwurfsplanung	= 30%	7. Mitwirkung bei Vergabe	= 5%
4. Genehmigungsplanung	= 5%	8. Bauoberleitung	= 15%
		9. Objektbetreuung	= 3%

Anrechenb. Kosten in EURO	Zone I		Zone II		Zone III		Zone IV		Zone V	
	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis
	Wege einfacher Art, selbständige Geh- u. Radwege. Einfache Verkehrsflächen u. Parkplätze im Außenbereich.		Wege schwieriger Art, innerörtliche Parkpl., außerörtl. Straßen, ohne bes. Zwangspunkte bzw. in wenig bewegtem Gelände. Anlieger- u. Sammelstraßen in Neubaugeb. Einfache höhengleiche Knotenpunkte. Einfache Sportanlagen.		Außerörtl. Straßen mit besonderen Zwangspunkten, außerörtl. Straßen in bewegtem Gelände; innerörtl. Straßen u. Plätze, soweit nicht in Honorarzone II, IV oder V erwähnt; verkehrsberuhigte Zonen, schwierige höhengleiche Knotenpunkte. Schwierige Sportanlagen mit Laufbahn usw.		Außerörtl. Straßen mit einer Vielzahl besonderer Zwangspunkte; außerörtl. Straßen in stark bewegtem Gelände, soweit nicht in Honorarzone V erwähnt; innerörtl. Straßen u. Plätze mit hohen verkehrstechnischen oder städtebaulichen Anforderungen, sehr schwierige höhengleiche Knotenpunkte.		Schwierige innerörtliche Straßen u. Plätze mit sehr hohen verkehrstechnischen oder städtebaulichen Anforderungen, sehr schwierige höhengleiche Knotenpunkte.	
25.565,00		8,43%		10,59%		12,75%		14,93%		17,09%
30.000,00		8,17%		10,24%		12,30%		14,36%		16,42%
35.000,00		7,93%		9,91%		11,88%		13,86%		15,83%
40.000,00		7,71%		9,61%		11,51%		13,41%		15,32%
45.000,00		7,53%		9,37%		11,21%		13,05%		14,89%
50.000,00		7,37%		9,15%		10,94%		12,72%		14,51%
75.000,00		6,78%		8,36%		9,94%		11,53%		13,11%
100.000,00		6,39%		7,84%		9,29%		10,74%		12,19%
150.000,00		5,86%		7,14%		8,42%		9,70%		10,98%
200.000,00		5,49%		6,66%		7,83%		9,00%		10,17%
250.000,00		5,21%		6,30%		7,39%		8,47%		9,56%
300.000,00		4,99%		6,01%		7,03%		8,05%		9,08%
350.000,00		4,80%		5,77%		6,74%		7,70%		8,67%
400.000,00		4,64%		5,56%		6,48%		7,41%		8,33%
450.000,00		4,49%		5,38%		6,26%		7,14%		8,03%
500.000,00		4,36%		5,21%		6,06%		6,91%		7,76%
750.000,00		3,84%		4,56%		5,28%		6,00%		6,72%
1.000.000,00		3,46%		4,09%		4,72%		5,35%		5,98%
1.500.000,00		3,19%		3,75%		4,30%		4,86%		5,41%
2.000.000,00		3,02%		3,53%		4,04%		4,55%		5,05%
2.500.000,00		2,89%		3,37%		3,84%		4,32%		4,79%

Honorarermittlung

Baumaßnahme:

1. **Anrechenbare Kosten sind die Herstellungskosten des Objektes. Sie sind zu ermitteln:**

für die Leistungsphasen 1 bis 9 nach der Kostenermittlung - solange diese nicht vorliegt - nach der Kostenschätzung. Bei ausgeführten Baumaßnahmen wird der Mittelpreis des Preisspiegels zugrunde gelegt. (der günstigste und der teuerste Bieter werden nicht berücksichtigt).

2. **Anrechenbare Leistungsphasen:**

			Davon erbrachte Entgeltsätze:		
1. Grundlagenermittlung	=	2%	=		%
2. Vorplanung	=	15%	=		%
3. Entwurfsplanung	=	30%	=		%
4. Genehmigungsplanung	=	5%	=		%
5. Ausführungsplanung	=	15 %	=		%
6. Vorbereitung der Vergabe	=	10 %	=		%
7. Mitwirken bei der Vergabe	=	5 %	=		%
8. Bauoberleitung	=	15 %	=		%
9. Objektbetreuung	=	3 %	=		%

Zwischensumme Ausführung

%

%

Insgesamt erbracht:

%

3. **Festlegung der Honorarzone:**

Honorarzone Tafel zu § 56 Abs.

4. **Anrechenbare Nettosumme**

EUR

5. **Interpolation des % Satzes:**

obere % - untere % / Differenz in Euro x Differenz in Kosten

%	-	%	/	EUR x		EUR =	%
---	---	---	---	-------	--	-------	---

6. **Berechnung des Honorares:**

(% Satz aus Zone abz. interpolation %) = maßgebenden Prozentsatz x erbrachtem Prozentsatz

%	-	%	=	%		0% =	<u>%</u>
---	---	---	---	---	--	------	----------

zuzüglich örtliche Bauüberwachung

2,480 %

Ermittelter Prozentsatz

%

7. **Gesamthonorarermittlung in EUR:** Anrechenbare Nettosumme x ermittelter Prozentsatz

0,00EUR x	%	=		EUR
-----------	---	---	--	-----

zuzüglich 3 % Nebenkosten von

EUR =

EUR

Gesamthonorar

EUR

Aufgestellt:

Diepholz,

Landkreis Diepholz

Fachdienst 66 - Umwelt und Straße

§ 6
Nebenkosten

Die bei der Ausführung der Ingenieurleistungen entstehen notwendigen Auslagen (Nebenkosten) sind neben den Entgelten dieser Satzung zu berechnen. Sie sind nach Einzelnachweisen oder pauschaliert mit 3 % des Honorars abzurechnen.

§ 7
Fälligkeit der Entgelte

Das Entgelt wird fällig, wenn die Leistung erbracht ist. Bei durchgeführten Bauvorhaben nach Vorliegen der Schlussrechnung, bei nicht zur Ausführung gelangten Bauvorhaben nach dem jeweiligen Kostenvoranschlag. Abschlagszahlungen können in angemessenen zeitlichen Abständen für nachgewiesene Leistungen gefordert werden.

Die Entgelte werden mit der Anforderung fällig.

§ 8
Zahlungspflichtiger

Zur Zahlung des Entgeltes ist verpflichtet, wer die bewirkte Leistung in Auftrag gegeben hat.

§ 9
Manöverschäden

(Entgeltsatz in Prozent der Nettoschädigungssumme)

Straßen- und Wegeschäden Allierter und Bundeswehreinheiten	=	5 %
jedoch Mindestentgelt bei Einzelantrag	=	30,00 Euro

In dem Entgeltsatz von 5 % sind eingeschlossen:

Örtliche Schadensaufnahme, Fertigung von Begehungsberichten, Aufstellung der Kostenanschläge, Fertigung der Schadenersatzanträge, Überprüfung der Schadenabwicklungsvereinbarungen.

§ 10
Ergänzung

Die vorstehenden Bestimmungen entsprechen in ihrem Sinn der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure in der vom 18.08.2009 an geltenden Fassung. Für in der Entgeltordnung des Landkreises Diepholz nicht aufgeführte Leistungen gelten die Tafeln der HOAI abzüglich 25 v. H. mit den entsprechenden Leistungskriterien, vorausgesetzt der Fachdienst Umwelt und Straße ist personell und zeitlich in der Lage, die Arbeiten selbst auszuführen.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz in Kraft. Für vor diesem Zeitpunkt ausgeschriebene Maßnahmen gelten die Entgelte der bisherigen Gebührenordnung für den Landkreis Diepholz für wasserwirtschaftliche und verkehrstechnische Ingenieurleistungen vom 12.03.1990, zuletzt geändert durch Satzung vom 04.12.2003.

Diepholz, den 8. März 2010
Landkreis Diepholz
gez.
Landrat

Stadt Bassum

Satzung zur Bestimmung der Zahl der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren in der Stadt Bassum

Aufgrund der §§ 6 und 32 Abs. 2 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bassum in seiner Sitzung am 02.03.2010 folgende Satzung zur Bestimmung der Zahl der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren in der Stadt Bassum beschlossen.

§ 1

Für die am 1. November 2011 beginnende allgemeine Wahlperiode beträgt die Zahl der zu wählenden **Ratsfrauen und Ratsherren 30**.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bassum, 02.03.2010
Der Bürgermeister
gez. Bäker

Haushaltssatzung der Stadt Bassum für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff der Nieders. Gemeindeordnung in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bassum in seiner Sitzung am 02.03. 2010 folgende Haushaltssatzung für 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	14.109.700,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	16.327.700,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	- €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	250.400,00 €

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen auf	16.785.700,00 €
2.2 der Auszahlungen auf	18.679.400,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.258.100,00 €
2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.935.800,00 €
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen	2.027.600,00 €
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen	3.593.600,00 €
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.500.000,00 €
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	150.000,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 1.500.000 € veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 270.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.500.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	320%
Grundsteuer B	320%
Gewerbsteuer	320%

Bassum, 02.03.2010
gez. Bäker
Bürgermeister

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit bekanntgemacht.

Aufgrund der §§ 86 ff. NGO hat der Landkreis Diepholz mit Verfügung vom 12.03.2010 (Az: FD 30-916-912) die genehmigungspflichtigen Teile der Haushaltssatzung 2010 genehmigt.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO an 7 Tagen vom Tage nach der Bekanntmachung an im Rathaus , Bürgerservice, Alte Poststr. 10, 27211 Bassum, während der Dienststunden öffentlich aus.

Bassum, 16.03.2010
Der Bürgermeister
Bäker

Stadt Diepholz

Satzung über die Verringerung der Zahl der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren im Rat der Stadt Diepholz

Aufgrund der §§ 6, 32 Abs. 2 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 366) hat der Rat der Stadt Diepholz in seiner Sitzung am 11. März 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Verringerung der Ratsfrauen und Ratsherren

Die Zahl der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren wird für die Wahlperiode vom 01.11.2011 bis 31.10.2016 um 2 Ratsmitglieder auf 30 verringert.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Diepholz, den 11. März 2010
Stadt Diepholz
Der Bürgermeister
gez. Dr. Schulze

Stadt Syke

HAUSHALTSSATZUNG der Stadt Syke für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. Seite 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366), hat der Rat der Stadt Syke in seiner Sitzung am 11.02.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	29.325.100 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 30.289.200 Euro	
1.3 der außerordentlichen Erträge	758.000 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	27.616.300 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	27.286.600 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	3.152.900 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.623.400 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.589.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 2.787.000 Euro	

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	33.358.200 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	34.697.000 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.452.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 255.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.600.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt :

Grundsteuer

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 350 v.H.

für die Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v.H.

Gewerbsteuer 380 v.H.

Syke, den 11.02.2010
gez. Dr. Harald Behrens
Bürgermeister

L.S.

Die aufgrund der §§ 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 419), erforderliche Genehmigung für die Haushaltssatzung 2010 der Stadt Syke hat der Landkreis Diepholz mit Verfügung vom 01.03.2010, AZ: FD 30-916-912, erteilt.

Der Haushaltsplan 2010 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 der NGO vom Tage nach der Bekanntmachung an 7 Werktagen (außer samstags) im Rathaus Syke, Hinrich-Hanno-Platz 1, 28857 Syke, Zimmer 1.45 oder 1.46,

vom 22.03. bis 30.03.2010
in der Zeit von
8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

öffentlich aus.

Syke, 10.03.2010
gez. Dr. Harald Behrens
Bürgermeister

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen Flecken Bruchhausen-Vilsen

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder im Flecken Bruchhausen-Vilsen

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366) hat der Rat des Fleckens Bruchhausen-Vilsen in seiner Sitzung vom 17.02.2010

§ 1

Die Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder des Fleckens Bruchhausen-Vilsen vom 05.07.2006 in der Fassung der 1. Änderung vom 07.07.2008 wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2

Öffnungszeiten und Betriebsferien

Der Kindergarten und die Kinderkrippe sind in der Regel von montags bis freitags jeweils von 7.00 bis 14.00 Uhr und für die Nachmittagsgruppen von 14.30 bis 17.30 Uhr geöffnet.

Der Kindergarten wird während der Sommerferien 4 Wochen, in den Weihnachtsferien und in der Karwoche geschlossen. Die Krippe wird während der Sommerferien 3 Wochen, in den Weihnachtsferien und in der Karwoche geschlossen.

Bei Bedarf wird darüber hinaus ein Feriendienst eingerichtet.

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 3
Aufnahmegrundsätze, An- und Abmeldungen

In die Kinderkrippe werden Kinder ab einem Alter von einem Jahr bis zu einem Alter von drei Jahren, in den Kindergarten Kinder ab einem Alter von drei Jahren bis zur Einschulung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften aufgenommen.

Die Aufnahme erfolgt vorrangig aus dem Einzugsgebiet des Fleckens Bruchhausen-Vilsen. Freie Plätze können auch mit Kindern aus anderen Gemeinden belegt werden.

Die Kinder sind schriftlich in den Kindertagesstätten anzumelden. Die Anmeldung erfolgt in der Zeit vom 1. Dezember bis 15. Februar für das jeweils folgende Kindergartenjahr (1.8. bis 31.7.). Der Betrieb der Kindertageseinrichtungen beginnt nach den jeweiligen Sommerferien.

§ 6 Abs. 3 wird gestrichen.

§ 2

Die Änderungssatzung tritt zum 01.08.2010 in Kraft.

Bruchhausen-Vilsen, den 17.02.2010
Der Gemeindedirektor
(Horst Wiesch)

**Haushaltssatzung des Fleckens Bruchhausen-Vilsen
für das Haushaltsjahr 2010**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat des Fleckens Bruchhausen-Vilsen in der Sitzung am 24.02.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

I. Haushaltsplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	6.646.800,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	6.947.400,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	271.700,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.188.400,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.755.400,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.147.900,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	543.300,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

festgesetzt.

II. Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „TourismusService Bruchhausen-Vilsen“

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „TourismusService Bruchhausen-Vilsen“ für das Haushaltsjahr 2010 wird

a) <u>im Erfolgsplan mit</u>	
Erträgen in Höhe von	371.400,00 €
Aufwendungen in Höhe von	371.400,00 €
b) <u>im Vermögensplan mit</u>	
Einnahmen in Höhe von	33.300,00 €
Ausgaben in Höhe von	33.300,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes „TourismusService Bruchhausen-Vilsen“ werden Kredite nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes „TourismusService Bruchhausen-Vilsen“ werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.030.000,00 € festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse des Eigenbetriebes „TourismusService Bruchhausen-Vilsen“ in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 60.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2. Gewerbesteuer	330 v. H.

§ 6

Als unerhebliche Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen i.S.d. § 89 Abs. 1 NGO gelten solche bis zu einer Höhe von 3.000,00 €.

Bruchhausen-Vilsen, den 24.02.2010
Der Gemeindedirektor
gez. Horst Wiesch

Der Landkreis Diepholz hat gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 86 Abs. 2 NGO mit seiner Verfügung vom 12.03.2010 (Az.: FD 30-916-912) mitgeteilt, dass er die Haushaltssatzung des Fleckens Bruchhausen-Vilsen für das Haushaltsjahr 2010 nicht beanstanden wird.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, Zimmer 318, während der Dienststunden montags, mittwochs und freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und dienstags und donnerstags von 8.00 bis 18.00 Uhr öffentlich aus.

Gemeinde Asendorf

Haushaltssatzung der Gemeinde Asendorf für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Asendorf in der Sitzung am 02.02.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.909.200,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.909.200,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.795.900,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.911.000,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	55.000,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	89.600,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 295.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2. Gewerbesteuer	350 v. H.

§ 6

Als unerhebliche Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen i.S.d. § 89 Abs. 1 NGO gelten solche bis zu einer Höhe von 3.000,00 €.

Asendorf, den 02.02.2010
Der Bürgermeister
gez. Wolfgang Heere

Der Landkreis Diepholz hat gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 86 Abs. 2 NGO mit seiner Verfügung vom 25.02.2010 (Az.: FD 30-916-912) mitgeteilt, dass er die Haushaltssatzung der Gemeinde Asendorf für das Haushaltsjahr 2010 nicht beanstanden wird.

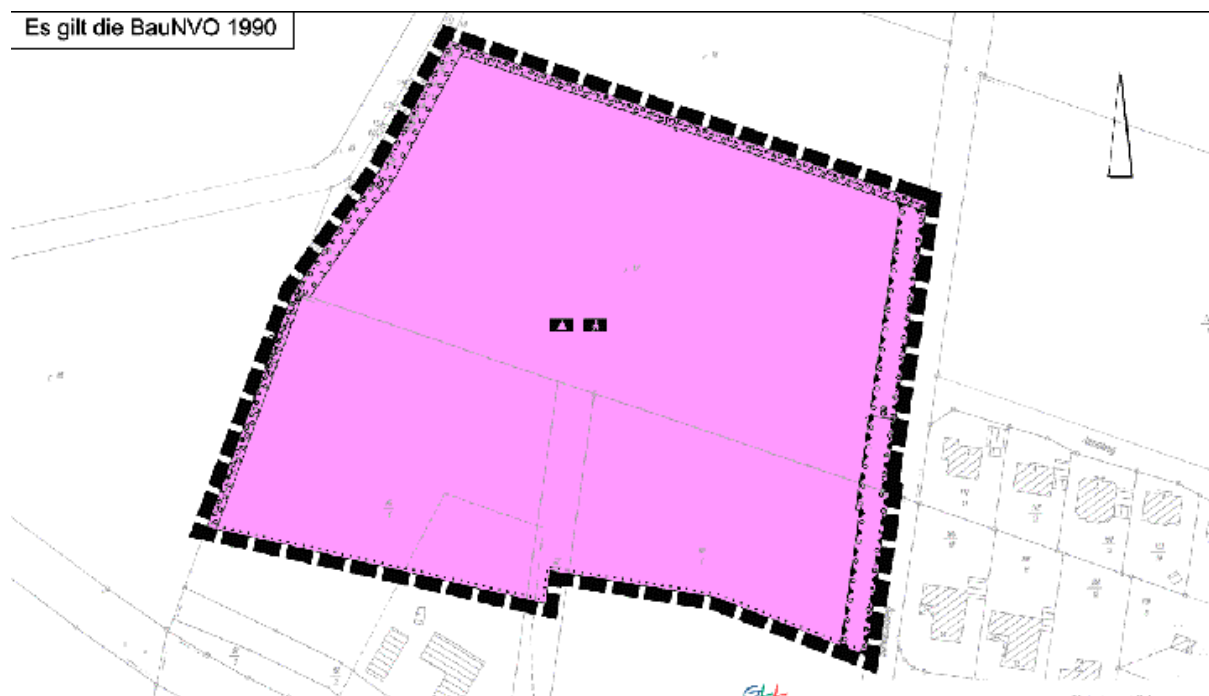
Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, Zimmer 318, während der Dienststunden montags, mittwochs und freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und dienstags und donnerstags von 8.00 bis 18.00 Uhr öffentlich aus.

Gemeinde Bruchhausen-Vilsen

Bauleitplanung der Gemeinde Bruchhausen-Vilsen Bebauungsplan Nr. 4 (16/62) "Erweiterung Schulzentrum II"

Der Rat der Gemeinde Bruchhausen-Vilsen hat in seiner Sitzung am 17.02.2010 den Bebauungsplan Nr. 4 (16/62) "Erweiterung Schulzentrum II" mit Begründung und Umweltbericht als Satzung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der aktuellen Fassung beschlossen.

Die konkrete Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem Übersichtsplan zu entnehmen:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 4 (16/62) "Erweiterung Schulzentrum II" mit Begründung und Umweltbericht gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan und die Begründung mit Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung liegen ab sofort im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, öffentlich aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt kann jedermann Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB, wird gem. § 44 Abs. 5 BauGB hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs bei der Aufstellung von Satzungen (§ 214 Abs. 3 BauGB) dann unbeachtlich wird, wenn sie gem. § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Bruchhausen-Vilsen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Bruchhausen-Vilsen, den 19.03.2010
Der Gemeindedirektor
gez. Wiesch

Gemeinde Engeln

Haushaltssatzung der Gemeinde Engeln für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Engeln in der Sitzung am 04.02.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	666.900,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	666.900,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	574.400,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	626.100,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.000,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.200,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 95.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2. Gewerbesteuer	330 v. H.

§ 6

Als unerhebliche Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen i.S.d. § 89 Abs. 1 NGO gelten solche bis zu einer Höhe von 3.000,00 €.

Engeln, den 04.02.2010
Der Gemeindedirektor
gez. Horst Wiesch

Der Landkreis Diepholz hat gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 86 Abs. 2 NGO mit seiner Verfügung vom 01.03.2010 (Az.: FD 30-916-912) mitgeteilt, dass er die Haushaltssatzung der Gemeinde Engeln für das Haushaltsjahr 2010 nicht beanstanden wird.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, Zimmer 318, während der Dienststunden montags, mittwochs und freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und dienstags und donnerstags von 8.00 bis 18.00 Uhr öffentlich aus.

Gemeinde Martfeld

Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Martfeld

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366) hat der Rat der Gemeinde Martfeld in seiner Sitzung vom 09.02.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Die Gemeinde Martfeld unterhält eine eigene Kindertagesstätte (Kindergarten und Krippe). Ziel und Auftrag richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG).

§ 2

Öffnungszeiten und Betriebsferien

Der Kindergarten und die Kinderkrippe sind in der Regel von montags bis freitags jeweils von 8.00 bis 14.00 Uhr geöffnet.

Bei entsprechendem Bedarf bietet die Kindertagesstätte flexible Öffnungszeiten außerhalb der Gruppenbetreuung (Früh- und Spätdienst) an.

Die Kindertagesstätte wird in den Weihnachtsferien, in der Karwoche und 4 Wochen während der Sommerferien geschlossen. In den verbleibenden Ferienzeiten wird nach Bedarf ein Feriendienst angeboten.

§ 3

Aufnahmegrundsätze, An- und Abmeldung

In die Kinderkrippe werden Kinder ab einem Alter von einem Jahr bis zu einem Alter von drei Jahren, in den Kindergarten Kinder ab einem Alter von drei Jahren bis zur Einschulung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften aufgenommen.

Die Aufnahme erfolgt vorrangig aus dem Einzugsgebiet der Gemeinde Martfeld. Freie Plätze können auch mit Kindern aus anderen Gemeinden belegt werden.

Die Kinder sind schriftlich in den Kindertagesstätten anzumelden. Die Anmeldung erfolgt in der Zeit vom 1. Dezember bis 15. Februar für das jeweils folgende Kindergartenjahr (1.8. bis 31.7.). Der Betrieb der Kindertageseinrichtungen beginnt nach den jeweiligen Sommerferien.

Ein Anspruch auf einen Kindergartenplatz/Krippenplatz im laufenden Kindergartenjahr ist innerhalb von 3 Monaten geltend zu machen. Danach erfolgt die Aufnahme zum folgenden Kindergartenjahr. Der Einhaltung einer Anmeldefrist bedarf es nicht, wenn dies zu einer besonderen Härte für das Kind oder seine Sorgeberechtigten führen würde.

Bei der Vergabe der Plätze an unter 3-jährige Kinder (Krippenplätze) sind folgende Kriterien beziehungsweise Lebenssituationen in der aufgezählten Reihenfolge zu beachten:

- a) Feststellung eines besonderen Erziehungs- und Förderungsbedarfes durch den Allgemeinen Sozialdienst des Fachdienstes Jugend des Landkreises Diepholz.
- b) Alleinerziehende, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen, sich in einer Ausbildung oder einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt – Hartz IV- befinden.
- c) Beide Elternteile sind erwerbstätig, befinden sich in einer Ausbildung oder einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt – Hartz IV-.
- d) Alleinerziehende, die arbeits- oder beschäftigungssuchend sind
- e) Ein Elternteil ist erwerbstätig, befindet sich in einer Ausbildung oder einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt – Hartz IV -, während das andere Elternteil arbeits- oder beschäftigungssuchend ist.
- f) Beide Elternteile sind arbeits- oder beschäftigungssuchend.
- g) Krankheit oder Behinderung der Personensorgeberechtigten.

Zudem sind bei der Platzvergabe auch das Lebensalter, sowie pädagogische oder fachliche Gründe mit heran zu ziehen, die im Einzelfall eine Abweichung von der Reihenfolge der aufgezählten Kriterien bewirken können.

Soweit nicht genügend Vormittagsplätze für die 3- 6-Jährigen vorhanden sind, werden bei der Vergabe der Plätze die mit dem Aufnahmeantrag nachgewiesenen Kriterien bzw. Lebenssituationen auch für diese Kinder in der oben dargestellten Reihenfolge berücksichtigt.

Abmeldungen können nur zum Monatsende erfolgen und sind 14 Tage vorher schriftlich einzureichen.

Die aufzunehmende Kinderzahl beträgt

- a) in den Vormittagsgruppen ohne Integration bis zu 25 Kinder,
- b) in der Vormittagsgruppe mit Integration bis zu 18 Kinder,
- c) in der Kinderkrippe bis zu 15 Kinder

Die Vergabe der Plätze erfolgt in altersgemischte Gruppen.

§ 4

Erkrankungen und vorübergehende Abwesenheit

Vor Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte ist von den Sorgeberechtigten anzuzeigen welche Krankheiten das Kind durchgemacht hat.

Ist ein Kind erkrankt, so darf es die Kindertagesstätte nicht besuchen. Die Einrichtung sollte am ersten Fehltag benachrichtigt werden.

§ 5

Ausschlussgründe

Von der Betreuung in der Kindertagesstätte kann ein Kind ausgeschlossen werden, wenn

- a) es länger als ein Monat unentschuldig fehlt,
- b) die Sorgeberechtigten trotz Mahnung 2 Monate mit der festgesetzten Gebühr im Rückstand sind,
- c) gesundheitliche Gründe nach den §§ 3 und 48 des Bundesgesetzes gegeben sind,
- d) sich herausstellt, dass für das Kind eine Sonderbetreuung erforderlich ist,
- e) es mehrmals nach Beendigung der Öffnungszeiten nicht rechtzeitig abgeholt wurde.

Über den Ausschluss entscheidet der Gemeindedirektor.

§ 6

Betrieb

Jedes Kind ist rechtzeitig zur Kindertagesstätte zu bringen und am Ende der Betreuungszeit pünktlich wieder abzuholen.

Eine verantwortliche Beaufsichtigung der Kinder im Früh- und Spätdienst ist gebührenpflichtig.

§ 7

Benutzungsgebühren

Für den Besuch des Kindergartens und der Kinderkrippe werden für jedes Kindergartenjahr (01.08-31.07.) nachfolgende Benutzungsgebühren erhoben:

a) Kindergarten:

- | | |
|---|----------------------------|
| a) in Gruppen mit 4 Std. Betreuungszeit täglich | 1.260,00 € (105,00 € mtl.) |
| b) in der Integrationsgruppe o. Gruppen mit 5 Std. Betreuungszeit täglich | 1.500,00 € (125,00 € mtl.) |
| c) Gruppen mit 6 Std. Betreuungszeit täglich | 1.800,00 € (150,00 € mtl.) |
| d) Gruppen mit 7 Std. Betreuungszeit täglich | 2.100,00 € (175,00 € mtl.) |
| e) Gruppen mit 8 Std. Betreuungszeit täglich | 2.400,00 € (200,00 € mtl.) |
| f) für den Früh- oder Spätdienst je 0,5 Stunde tägl. | 150,00 € (12,50 € mtl.) |
| g) für den Früh- oder Spätdienst je Stunde tägl. | 300,00 € (25,00 € mtl.) |

Mittagessen

Für das Mittagessen wird ein Betrag i.H.v. 2,50 € pro Tag erhoben.

b) Kinderkrippe

- | | |
|--|----------------------------|
| a) in Gruppen mit 4 Std. Betreuungszeit täglich | 1.776,00 € (148,00 € mtl.) |
| b) in Gruppen mit 5 Std. Betreuungszeit täglich | 2.220,00 € (185,00 € mtl.) |
| c) in Gruppen mit 6 Std. Betreuungszeit täglich | 2.664,00 € (222,00 € mtl.) |
| d) in Gruppen mit 7 Std. Betreuungszeit täglich | 3.108,00 € (259,00 € mtl.) |
| e) in Gruppen mit 8 Std. Betreuungszeit täglich | 3.552,00 € (296,00 € mtl.) |
| f) für den Früh- oder Spätdienst je Stunde tägl. | 444,00 € (37,00 € mtl.) |
| g) für den Früh- oder Spätdienst je 0,5 Stunde tägl. | 222,00 € (18,50 € mtl.) |

Mittagessen

Für das Mittagessen wird ein Betrag i.H.v. 2,50 € pro Tag erhoben.

In der Betreuungsgebühr enthalten ist das Reichen von Getränken und die Bereitstellung von üblichem Beschäftigungsmaterial.

Bei Geschwisterkindern, die zeitgleich den Kindergarten besuchen, wird die niedrigere Gebühr um 25% gemindert, sofern für jedes Kind eine Gebühr zu entrichten ist.

Die gebührenpflichtige Inanspruchnahme beginnt mit der Aufnahme in die Kindertagesstätte.

Gebührenpflichtig sind die Eltern bzw. sorgeberechtigten Elternteile sowie diejenigen, die die Betreuung des Kindes veranlasst haben.

Die Gebühr wird für ein Kindergartenjahr erhoben. Beginnt oder endet die Betreuung im Laufe eines Kindergartenjahres, wird bei der Gebühr für jeden vollen Monat der Betreuung der zwölfte, für einzelne Tage der dreihundertsechzigste Teil einer Jahresgebühr erhoben.

Anträge auf Übernahme der Gebühr aus Jugendhilfemitteln können bei der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen gestellt werden.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühr wird von der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen für die Gemeinde Martfeld durch Bescheid für das Kindergartenjahr festgesetzt und in monatlichen Teilbeträgen erhoben.

Jeweils 1/12 der Gebühr wird zum 15. eines jeden Betreuungsmonats fällig.

§ 9

Elternvertretung

Die Erziehungsberechtigten der Kinder in einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung. Das Wahlverfahren regelt der Beirat. Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher bilden einen Elternrat. Die erste Wahl in der Kindertagesstätte veranstaltet die Gemeinde Martfeld.

Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher sind Mitglieder im Beirat der Kindertagesstätte.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.06.2005 in der Fassung vom 04.06.2008 außer Kraft.

Martfeld, den 09.02.2010
Der Gemeindedirektor
(Horst Wiesch)

Haushaltssatzung der Gemeinde Martfeld für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Martfeld in der Sitzung am 09.02.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.814.100,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.848.100,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.716.500,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.727.900,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	598.500,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	544.500,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 285.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2. Gewerbesteuer	330 v. H.

§ 6

Als unerhebliche Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen i.S.d. § 89 Abs. 1 NGO gelten solche bis zu einer Höhe von 3.000,00 €.

Martfeld, den 09.02.2010
Der Gemeindedirektor
gez. Horst Wiesch

Der Landkreis Diepholz hat gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 86 Abs. 2 NGO mit seiner Verfügung vom 02.03.2010 (Az.: FD 30-916-912) mitgeteilt, dass er die Haushaltssatzung der Gemeinde Martfeld für das Haushaltsjahr 2010 nicht beanstanden wird.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, Zimmer 318, während der Dienststunden montags, mittwochs und freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und dienstags und donnerstags von 8.00 bis 18.00 Uhr öffentlich aus.

Gemeinde Schwarme

Haushaltssatzung der Gemeinde Schwarme für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Schwarme in der Sitzung am 01.02.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.571.400,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.698.400,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	130.000,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.468.400,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.700.300,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	823.600,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.027.700,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 240.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2. Gewerbesteuer	330 v. H.

§ 6

Als unerhebliche Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen i.S.d. § 89 Abs. 1 NGO gelten solche bis zu einer Höhe von 3.000,00 €.

Schwarme, den 01.02.2010
Der Gemeindedirektor
gez. Horst Wiesch

Der Landkreis Diepholz hat gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 86 Abs. 2 NGO mit seiner Verfügung vom 03.03.2010 (Az.: FD 30-916-912) mitgeteilt, dass er die Haushaltssatzung der Gemeinde Schwarme für das Haushaltsjahr 2010 nicht beanstanden wird.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, Zimmer 318, während der Dienststunden montags, mittwochs und freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und dienstags und donnerstags von 8.00 bis 18.00 Uhr öffentlich aus.

Gemeinde Süstedt

Haushaltssatzung der Gemeinde Süstedt für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der z. Z. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Süstedt in seiner Sitzung am 15.02.2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.012.800,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.012.800,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	890.100,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.006.000,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	82.500,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	134.800,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 145.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v.H.
2. Gewerbesteuer	330 v.H.

§ 6

Als unerhebliche Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen im Sinne des § 89 Abs. 1 NGO gelten solche bis zu einer Höhe von 3.000 €.

Süstedt, den 15.02.2010
Der Gemeindedirektor
gez. Horst Wiesch

Der Landkreis Diepholz hat gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 86 Abs. 2 NGO mit seiner Verfügung vom 02.03.2010 (Az.: FD 30-916-912) mitgeteilt, dass er die Haushaltssatzung der Gemeinde Süstedt für das Haushaltsjahr 2010 nicht beanstanden wird.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, Zimmer 318, während der Dienststunden montags, mittwochs und freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und dienstags und donnerstags von 8.00 bis 18.00 Uhr öffentlich aus.

Samtgemeinde Kirchdorf

Öffentliche Bekanntmachung

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 23.02.2010 (Aktenzeichen 63 DH 00087/2010/82) die 83. Änderung des Flächennutzungsplanes unter Auflagen genehmigt.

Die genehmigte Fläche ist dem nachfolgenden Kartenausschnitt zu entnehmen.

Geltungsbereich der 83. Flächennutzungsplanänderung



Mit dieser Bekanntmachung tritt die vg. Flächennutzungsplanänderung in Kraft.

Hinweis:

Gemäß § 215 (2) Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Kirchdorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die 83. Änderung und der Erläuterungsbericht liegen im Rathaus der Samtgemeinde Kirchdorf, Rathausstr. 12, 27245 Kirchdorf aus und können dort in Zimmer 18 während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Sprechzeiten:

Montag bis Mittwoch **08.00 bis 12.00 Uhr** und **14.00 bis 16.00 Uhr**
Donnerstag **08.00 bis 12.00 Uhr** und **14.00 bis 18.00 Uhr**
Freitag **08.00 bis 12.00 Uhr**

Kirchdorf, 04.03.2010
Samtgemeinde Kirchdorf
Der Samtgemeindebürgermeister
Kammacher

Samtgemeinde Siedenburg

Haushaltssatzung 2010 Samtgemeinde Siedenburg

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Siedenburg in seiner Sitzung am 02.02.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf	3.638.900 €
und in der Ausgabe auf	3.638.900 €

und im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf	873.700 €
und in der Ausgabe auf	873.700 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 142.100 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 606.400 € festgesetzt.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage wird auf 53,5 % der Steuerkraftmesszahlen der Mitgliedsgemeinden festgesetzt.

Siedenburg, 03.02.2010
Rauschkolb
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung der Samtgemeinde Siedenburg für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 01.03.2010, Az.: FD 30-916-912, die Haushaltssatzung der Samtgemeinde Siedenburg für das Haushaltsjahr 2010 hinsichtlich des § 2 (Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahmen zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist in Höhe von 142.100 Euro) und des § 5 (Höhe der Samtgemeindeumlage von 53,5 v.H. der Steuerkraftmesszahlen der Mitgliedsgemeinden) genehmigt.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus der Samtgemeinde Siedenburg in Siedenburg, Zimmer 24, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

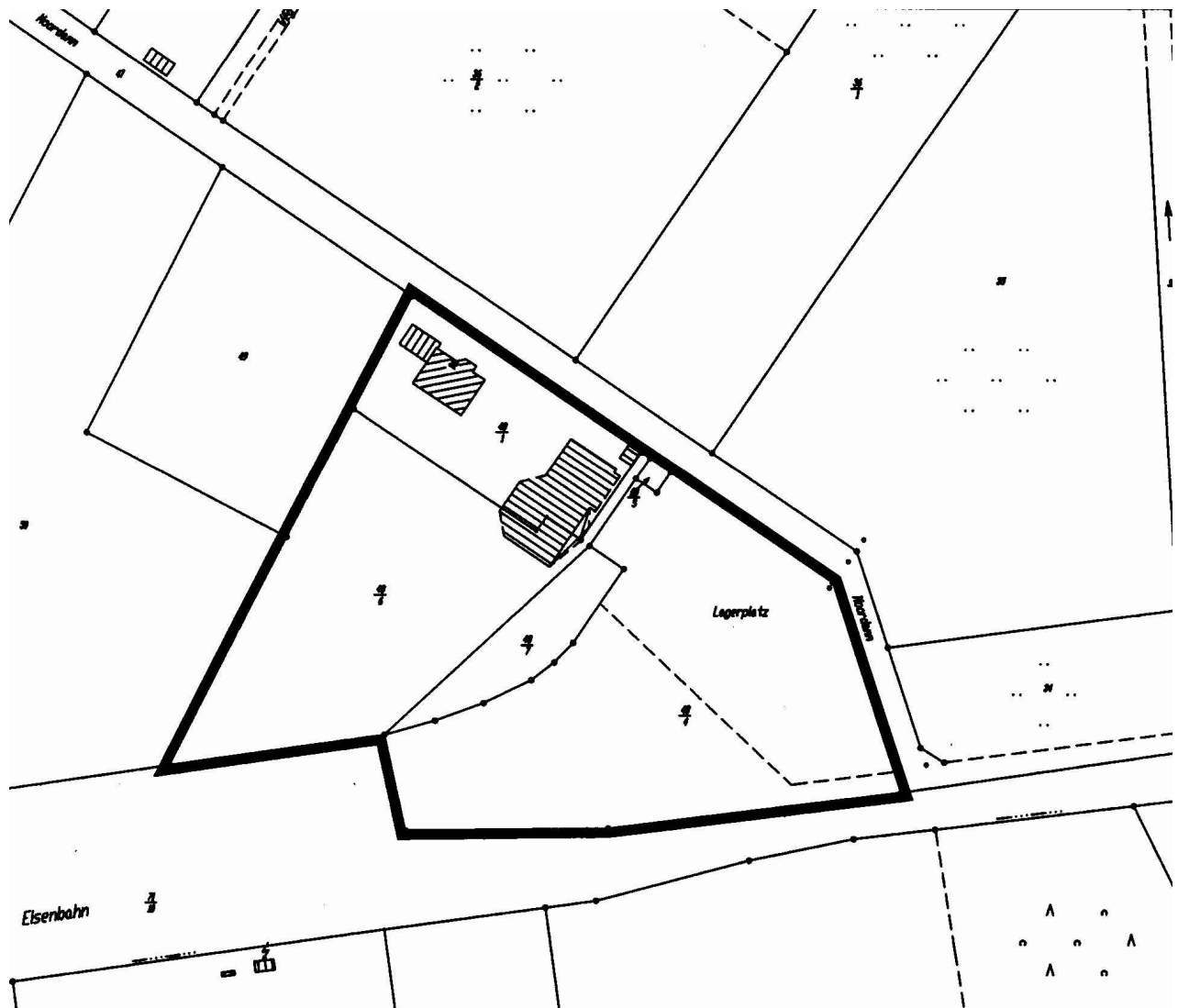
Siedenburg, 03.03.2010
gez. Rauschkolb
Samtgemeindebürgermeister

Flecken Siedenburg

Bauleitplanung des Flecken Siedenburg Bebauungsplan Nr. 5 „Gewerbegebiet Am Bahnhof-Ost“ 2. vereinfachte Änderung Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat des Flecken Siedenburg hat in seiner Sitzung am 08.12.2009 den Bebauungsplan Nr. 5 „Gewerbegebiet Am Bahnhof-Ost“ 2. vereinfachte Änderung als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB sowie die Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB dazu beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplans ist aus dem unten stehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Der Bebauungsplan Nr. 5 „Gewerbegebiet Am Bahnhof-Ost“ 2. vereinfachte Änderung nebst Begründung wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz rechtskräftig.

Der Bebauungsplan Nr. 5 „Gewerbegebiet Am Bahnhof-Ost“ 2. vereinfachte Änderung liegt mit der zugehörigen Begründung im Rathaus der Samtgemeinde Siedenburg, Team III – Bauen, Ordnung und Soziales, Am Rathaus 1, 27254 Siedenburg, gemäß § 6 Abs. 5 BauGB öffentlich aus. Während der Dienststunden, sowie nach Vereinbarung, kann jedermann die Unterlagen einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 3 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich sind, wenn sie gemäß § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Siedenburg geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Siedenburg, den 12.03.2010
Der Gemeindedirektor
gez. Rauschkolb